

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von den Jenen/ so einander in Mordten und Schlachtungen/ fürsetzlich
oder unfürsetzlich Beystand thun

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

hab / zu Zeugen gebraucht werden / mit Anzeigung wie lang der Gestorben nach den Streichen gelebt habe / vnd in solchen Vrtheylen sollen die Vrtheyler auch Raths pflegen.

Von den Jenen / so einander in Mordten vnd Schlachtungen / fürseßlich oder vnfürseßlich Beystand thun.

.VXXJD

Item / So etlich Personen mit fürgeßtem vnd vereinigttem Willen vnd Muth / Jemand bößlich zuermorden / einander Hülff oder Beystand thun / dieselben Thäter alle / haben das Leben verwürckt. So aber etlich Person vngeschichts in einer Schlachtung beyeinander wehren / einander hülffen / vnd Jemand also ohn genugsam Vrsach erschlagen wurde / so man dann den rechten Thäter weiß / von des Hand die Entleibung geschehen ist / der soll als ein Todtschläger / mit dem Schwere zum Todt gestrafft werden / wer aber der Entleibt durch mehr dann einen / die man weiß / gefehrlicher weiß tödtlich geschlagen / geworffen / oder verwund worden / vnd man köndt nicht beweißlich machen / von welcher sonderlicher Hand vnd That er gestorben were / so seyn dieselben / so die Verletzung (wie obsteht) tödtlich gethon haben / alle als Todtschleger / vorgemelter massen zum Todt zustraffen. Aber der andern Beystender / Helfer vnd Vrsacher Straff halb / von welches Hand obbestimpter massen / der Entleibt nicht tödtlich verletzt worden ist / auch so einer in einer Aufruhr oder Schlachtung entleibt würd / vnd man möcht keinen wissen / davon er (als obsteht) verletzt worden were / sollen die Vrtheyler Unser Rätthe Raths pflegen / mit Eröffnung aller Vmbstende / vnd Gelegenheit solcher Sachen / soviel sie erfahren mögen / wann in solchen Fällen / nach Ermessung mancherley Vmbstenden (das nicht alles zuschreiben ist) darinnen vnterscheidlich geurtheilt werden soll.

CLXXIIII.



Hernach